

Satzung

Schwarz-Weiß-Club Esslingen e.V

Tanzsportclub

Gültig ab JUNI 2006

Inhaltsverzeichnis

§ 1.	Name, Sitz und Geschäftsjahr	- 3 -
§ 2.	Zweck, Aufgaben und Ziele	- 3 -
§ 3.	Mitgliedschaft	- 3 -
§ 4.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	- 5 -
§ 5.	Beiträge und Leistungen.....	- 5 -
§ 6.	Die Organe des Vereins und Beschlussfassung	- 6 -
§ 7.	Mitgliederversammlung	- 6 -
§ 8.	Vorstand	- 7 -
§ 9.	Jugendversammlung.....	- 8 -
§ 10.	Die Mitgliedervertreter	- 9 -
§ 11.	Kassenprüfer (Revisoren)	- 9 -
§ 12.	Änderung der Satzung.....	- 9 -
§ 13.	Auflösung des Vereins.....	- 9 -
§ 14.	Inkrafttreten.....	- 10 -
§ 15.	Haftung	- 10 -

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Tanzsportclub führt den Namen: Schwarz-Weiß-Club Esslingen e.V. Der Verein ist unter Nr. VR 1542 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Esslingen eingetragen.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar.
- 1.3. Der Schwarz-Weiß-Club ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung und Ordnungen er anerkennt, des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg e.V. und im Deutschen Tanzsportverband e.V. Demgemäß unterwirft er sich den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes und des Baden-Württembergischen Tanzsportverbandes. Dies gilt auch für Einzelmitglieder des Vereins.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck, Aufgaben und Ziele

- 2.1. Der Verein betreibt und fördert den Erhalt der Gesundheit und die Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit durch Sport. Insbesondere hat der Verein den Zweck, den Turniertanzsport sowie den Breitensport zu pflegen und zu fördern und auch die Jugend an diesen Sport heranzuführen.
- 2.2. Der Vereinszweck soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - 2.2.1. Unterricht durch Tanzsporttrainer
 - 2.2.2. Unterricht durch andere qualifizierte Trainer
 - 2.2.3. regelmäßige Übungszeiten
 - 2.2.4. Veranstaltungen von Tanzturnieren
- 2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 3. Mitgliedschaft

- 3.1. Definition:
Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - 3.1.1. Vollmitglieder: Mitglieder mit vollem Beitragssatz
 - 3.1.2. Auszubildende, Wehrdienstleistende: Mitglieder mit ermäßigtem Beitr.
 - 3.1.3. Jugendliche: Mitglieder mit ermäßigtem Beitr.
 - 3.1.4. Sondergruppen: Mitglieder mit Sonderbeitragssatz
 - 3.1.5. Fördernde Mitglieder: Mitglieder mit ermäßigtem Beitragssatz
 - 3.1.6. Ehrenmitglieder: ohne Beitragssatz
 - 3.1.7. Ehrenvorsitzende: ohne Beitragssatz
- 3.2. Erwerb der Mitgliedschaft:
Mitglied des Vereins kann jeder werden

- 3.2.1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahme-Antrages, Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung eines Elternteiles gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteiles als erteilt.
 - 3.2.2. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
 - 3.2.3. Bei der Annahme des Antrages fällt eine Aufnahmegebühr an, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
 - 3.2.4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden können. Die Ernennung zum Ehrenmitglied hat mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu erfolgen. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind nur von der Beitragszahlung befreit. Sie sind vom Verein in Ehren zu halten.
 - 3.2.5. Ehrenvorsitzende sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein innerhalb des Vorstandes erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ansonsten gelten analog die Ausführungen wie 3.2.4.
 - 3.2.6. Mitglieder, die an Wettbewerben (Turnieren) teilnehmen, dürfen nur für den Schwarz-Weiß-Club starten. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand.
 - 3.2.7. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und vererblich.
 - 3.2.8. Die Mitgliedschaft beginnt mit Wirkung vom 1. des Monats in dem der Beitritt beantragt wird.
Ein Wechsel von einem ermäßigten Beitrag zum Vollbeitrag kann jederzeit erfolgen.
Ein Wechsel von einem Vollbeitrag zu einem ermäßigten Beitrag kann **1/4 jährlich (zum 31.3. / 30.6. / 31.9. / 31.12.)** erfolgen. Hierzu muss eine schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer 4-Wochen-Frist bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- 3.3. Beendigung der Mitgliedschaft
- 3.3.1. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, **Auflösung des Vereins**.
 - 3.3.2. **Der Austritt eines Mitgliedes ist möglich zum Ende eines jeden Halbjahres (31. Dezember, 30. Juni). Dieser ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen dem Vorstand schriftlich zu erklären. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.** Ausnahmen kann der Vorstand in besonderen Härtefällen zulassen.
 - 3.3.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - 3.3.3.1. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
 - 3.3.3.2. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - 3.3.3.3. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane oder der Abteilungsleitung nicht befolgt
 - 3.3.3.4. sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält
 - 3.3.4. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu. Die Berufung ist innerhalb von 2 Wochen an den Vorstand des Vereins zu richten. Wird hierbei keine Einigung erzielt, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Bis zur Entscheidung ruhen alle Rechte des Mitgliedes.

Für Mitglieder unter 18 Jahren gelten vorstehende Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den gesetzlichen Vertretern gegenüber abzugeben.

- 3.3.5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von rechtmäßig und satzungsgemäßen Beiträgen sowie Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1. Rechte

- 4.1.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein mitzuwirken, durch Ausüben:

4.1.1.1. des Vorschlages

4.1.1.2. des Antrags

4.1.1.3. und des Stimmrechts bei der Mitgliederversammlung

- 4.1.2. Mitglieder unter 18 Jahren können die oben genannten Rechte in der Jugendversammlung wahrnehmen.

- 4.1.3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu nutzen.

4.2. Pflichten

- 4.2.1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge, Aufnahmegebühr und die sonstigen Umlagen pünktlich zu entrichten. Auch die sonstigen Dienstleistungen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, sind von den Mitgliedern zu erbringen.

- 4.2.2. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 5. Beiträge und Leistungen

5.1. Zusammensetzung des Beitrages:

- 5.1.1. **Der Beitrag besteht aus einer einmaligen Aufnahmegebühr und einem monatlichen Beitrag entsprechend der Gruppenzugehörigkeit. Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und vom Vorstand in der Beitragsordnung niedergelegt.**

- 5.1.2. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

5.2. Zahlungsmodi, Zahlungsrückstand

- 5.2.1. Der Einzug des Grundbeitrages erfolgt jährlich durch Abbuchungsverfahren im 1. Quartal eines jeden Jahres. Der Beitrag für die Gruppenzugehörigkeit, die einmalige Aufnahmegebühr sowie sonstige Umlagen erfolgen durch Abbuchungsverfahren zum Beginn eines jeden Quartals.

- 5.2.2. Mitglieder, die bisher am Abbuchungsverfahren nicht teilgenommen haben, entrichten ihren Jahresbeitrag bis zum 1.3. eines jeden Jahres. Zur Deckung von Mehrkosten und bei Beitragsversäumnissen sind Zuschläge zu entrichten, die vom Vorstand festgelegt werden.

- 5.2.3. Auf schriftlichen Antrag hin können Beiträge vom Vorstand gestundet oder teilweise erlassen werden.

- 5.2.4. Bei Beitragsrückständen wird der Jahresbeitrag sofort fällig.

§ 6. Die Organe des Vereins und Beschlussfassung

6.1. Der Verein hat folgende Organe:

- 6.1.1. Die Mitgliederversammlung
- 6.1.2. Der Vorstand
- 6.1.3. Die Jugendversammlung
- 6.1.4. Die Mitgliedervertreter

§ 7. Mitgliederversammlung

7.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung

7.1.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich bis zum 30.6. eines jeden Jahres durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor. Die Mitglieder sind unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung und der Ort der Versammlung zu bezeichnen sind, einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung der Versammlung fristgemäß erfolgt ist.

7.1.2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 7.1.2.1. Entgegennahme der Jahresberichte
- 7.1.2.2. Entgegennahme des Haushaltsplanes für das laufende Jahr
- 7.1.2.3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- 7.1.2.4. Entlastung des Vorstandes - die Entlastung kann global oder einzeln erfolgen
- 7.1.2.5. Wahlen
 - 7.1.2.5.1. des Vorstandes und Bekanntgabe des Jugendwartes
 - 7.1.2.5.2. der Kassenprüfer und der Mitgliedervertreter
- 7.1.2.6. Festsetzung des Beitrages, der Aufnahmegebühr, etwaiger Zusatzbeiträge
- 7.1.2.7. Beschlussfassung über Anträge
- 7.1.2.8. Satzungsänderung/ Neufassung der Satzung

7.1.3. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand bis zu dem in der Einladung festgesetzten Termin schriftlich eingebracht werden. Später eingehende Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung zur Tagesordnung entscheidet die Versammlung.

7.1.4. Bei Anträgen zur Änderung der Satzung oder Neufassung genügt die Ankündigung „Neufassung der Satzung“ und bei Satzungsänderungen die Angabe der §§, die geändert werden sollen.

7.1.5. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst (50% + 1 Ja-Stimme). Abstimmungen können in offener oder in geheimer Form stattfinden. Es kann offen abgestimmt werden, wenn kein Mitglied widerspricht

7.1.6. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Hier entscheidet auch die Mehrheit der

erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Ergibt sich bei einer Wahl keine Mehrheit, so findet die Abstimmung neu statt; hierfür können Bewerber neu vorgeschlagen werden. Ergibt sich bei einer Neuwahl wiederum keine erforderliche Mehrheit, so findet zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Sollte wiederum Stimmgleichheit vorliegen, entscheidet das Los.

Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- 7.1.7. Bei Wahlen hat die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Anwesenden einen Wahlausschuss zu bestimmen, der aus drei Personen bestehen muss. Nach Beendigung jedes Wahlaktes gibt der Wahlausschuss die Wahlergebnisse der Versammlung bekannt.
 - 7.1.8. Über Versammlungen und Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu verfassen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Niederschrift. Der Protokollführer wird aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder bestimmt. Protokolle über Mitgliederversammlungen sind nach Fertigstellung zwei Monate in den Trainingsräumen zur Einsichtnahme auszulegen.
 - 7.1.9. Den Vorsitz (Versammlungsleiter) in jeder Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und seines Stellvertreters bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Dieser muss stimmberechtigt sein.
 - 7.1.10. Das Vereinsmitglied genießt in der Ausübung des Stimmrechtes persönliche Freiheit. Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechtes ist unzulässig (Stimmenübertragung)
- 7.2. außerordentliche Mitgliederversammlung
- 7.2.1. sie findet statt:
 - 7.2.1.1. wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe eines Zwecks und Gründe schriftlich beantragen.
 - 7.2.1.2. wenn es dem Vorstand durch dringende Umstände notwendig erscheint.
 - 7.2.2. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich zu erfolgen.

§ 8. Vorstand

- 8.1. Dem Vorstand gehören an:
 - 8.1.1. der 1. Vorsitzende
 - 8.1.2. [der stellvertretende Vorsitzende](#)
 - 8.1.3. der Schatzmeister
 - 8.1.4. der stellvertretende Schatzmeister
 - 8.1.5. der Pressewart und Schriftführer
 - 8.1.6. der Veranstaltungs-/Breitensportwart
 - 8.1.7. der Jugendwart (wird von der Jugendversammlung gewählt)
 - 8.1.8. [der Sportwart - er sollte aktiv am Turniersport teilgenommen haben oder teilnehmen](#)
 - 8.1.9. [bis zu zwei Beisitzer](#)
 - 8.1.10. die Ehrenvorsitzenden

- 8.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister. Jeweils zwei gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 8.3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr, höchstens 4 Jahre gewählt. Die Amtszeit legt die Mitgliederversammlung vor der Wahl fest. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt.

Scheidet der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Schatzmeister während der Wahlperiode aus, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die das vakante Amt neu besetzt.

- 8.4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane. Der Vorstand ist beschlussfähig bei ordnungsgemäßer Einladung (schriftlich oder mündlich) aller Vorstandsmitglieder, wobei 50% der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen müssen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen und zu unterschreiben.

- 8.5. Der Vorstand regelt seine internen Zuständigkeiten in einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung oder eine Änderung ist der Mitgliederversammlung vorzuschlagen und von dieser zu beschließen.
- 8.6. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - 8.6.1. die Verpflichtung von Trainern und anderen fachqualifizierten Kräften
 - 8.6.2. die Ordnung des Trainingsbetriebes und der Übungsabende
 - 8.6.3. Auswahl der Trainings- und Übungsräume
 - 8.6.4. Festlegung der Termine und die Auswahl der Räume für Veranstaltungen
 - 8.6.5. Einberufung von Mitgliederversammlungen

§ 9. Jugendversammlung

- 9.1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren gewählte Vertreter im Verein.
 - 9.1.1. Alle Mitglieder unter 18 Jahren sind in der Jugendversammlung stimmberechtigt.
- 9.2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist vom Jugendwart oder im Falle seiner Verhinderung vom Vorstand entsprechend § 7.1 einzuberufen.
 - 9.2.1. Für eine außerordentliche Jugendversammlung gilt entsprechend § 7.2.
 - 9.2.2. Die Jugendversammlung leitet der Jugendwart (im Falle seiner Verhinderung ein Mitglied des Vorstandes).
- 9.3. Die Jugendversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - 9.3.1. Wahl des Jugendwartes
 - 9.3.2. Wahl des Jugendsprechers, der bei seiner Wahl noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat. Er wird für 1 Jahr gewählt
 - 9.3.3. Entgegennahme des Jahresberichtes
 - 9.3.4. Entlastung des Jugendwartes

- 9.4. Der Jugendwart ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben
- 9.5. Ansonsten gelten alle Bestimmungen des § 10 der Jugendordnung des Tanzsportverbandes Baden-Württembergs (s. auch § Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. dieser Satzung).

§ 10. Die Mitgliedervertreter

- 10.1. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden oder einzelne Personen berufen werden.
- 10.2. Einzelne organisatorisch zusammengefasste Gruppen des Vereins können einzelne Interessenvertreter wählen. Die von den einzelnen Gruppen gewählten Vertreter werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 10.3. Die Interessenvertreter können vom Vorstand zu Vorstandssitzungen geladen werden.
- 10.4. Mitgliedervertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 11. Kassenprüfer (Revisoren)

- 11.1. Zur Prüfung der Vereinskasse, der laufenden Rechnungen und Belege sowie der Einhaltung des § 5 werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt.
- 11.2. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Nach Ablauf einer Wahlperiode ist die unmittelbare Wiederwahl derselben Kassenprüfer nicht mehr zulässig.
- 11.3. Sie dürfen dem Abteilungsvorstand nicht angehören.
- 11.4. Die Kassenprüfer berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung, sie können die Entlastung der Vereinskassierer empfehlen.
- 11.5. Den Kassenprüfern steht das Recht zu, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen.
- 11.6. Nach der jeweiligen Prüfung ist der Vorstand umgehend von den Kassenprüfern zu unterrichten. Eine Niederschrift des jährlichen Prüfungsberichtes ist dem Vorstand auszuhandigen.

§ 12. Änderung der Satzung

- 12.1. Eine Änderung der Satzung ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich.
- 12.2. Es ist dazu eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§ 13. Auflösung des Vereins

- 13.1. Die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung mit einem anderen Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung oder Verschmelzung den Mitgliedern angekündigt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder.
- 13.2. Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 13.3. Bei Auflösung des Vereins wird das Barvermögen mindestens 1 Jahr festgelegt. Danach fällt das Vermögen an den Tanzsportverband Baden Württemberg (TBW) zur Förderung der Jugend und darf nur zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden
Bei der Verschmelzung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den mit der Verschmelzung neu gegründeten Verein.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14. Inkrafttreten

14.1. Die Satzung wurde auf der a.o. Mitgliederversammlung am 23.2.02 beschlossen und ersetzt die bis jetzt geltende Abteilungsordnung. Änderungen erfolgten auf der Mitgliederversammlung am 17.6.2002 sowie am 23.06.2006.

§ 15. Haftung

15.1. Für Personen - und Sachschäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein im Rahmen der Sportversicherung. Weitergehende Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, sofern dem Verein oder seinem Beauftragten nur leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.